

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungs-und Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Flurstücke

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt V**, Landkreis Mainz-Bingen, **wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1** des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 19.11.2014, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
im Rathaus, Auf der Langweid 10 in 55271 Stadecken-Elsheim,**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungs-termin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ein Termin anberaumt

**auf Mittwoch, den 19.11.2014, 14.00 Uhr, ebenfalls
im Rathaus, Auf der Langweid 10 in 55271 Stadecken-Elsheim.**

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **20.11.2014** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erheben. Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbands-/Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhältlich.

III Der **Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke** erfolgt entsprechend der vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.03.2014, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

IV **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

V Die **Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** der mit Änderungsbeschluss vom 07.08.2013 und 08.10.2013 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet **zugezogenen Flächen** (Gemarkung Stackeden Fluren 16 und 21, Lage „Im Junkern“ und „Im Spitzberg“ (Rutschgebiet), sowie Flur 7 „Am Loch“) liegen ebenfalls am **Mittwoch, dem 19.11.2014, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus in Stackeden-Elsheim** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der oben näher bezeichneten Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt

auf Mittwoch, den 19.11.2014, 14.00 Uhr, ebenfalls im Rathaus in Stadelcken-Elsheim, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Jedem **betroffenen Beteiligten** wurde außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der seine dem Bodenordnungsverfahren Stadelcken Projekt V unterliegenden Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Für die Wertermittlung dieser **nachträglich zugezogenen Flurstücke** war es erforderlich, den bestehenden Wertermittlungsrahmen um zwei Nutzungsklassen zu erweitern.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Wertermittlungsrahmen												
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ackerland	A	7	87									
Weinberg-Sonderfläche	WGS	11	1									

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung** des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen der gesamten nachträglich bewerteten Flurstücke einzusehen.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 20.10.2014
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)